

| | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 18 (1945) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | Nochmals: Ablieferungsbefehle |
| Autor: | A.R. / H.S. / E.G. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-516784 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefährten Dokumentarfilme von Frank Capra über Tunesien, Kriegshintergründe, den Polenfeldzug u. a.

Nebenbei gesagt: Unsere Uniform fand der amerikanische Quartiermeister in der Farbe gut den Felsen angepasst, sonst aber unpraktisch für Kriegsbedingungen. Auch unser Stahlhelm drückte ihn sehr und er fand das amerikanische Modell wohl schwerer, aber angenehmer zu tragen.* — Am Abend gehen die Soldaten und Offiziere ohne Bewaffnung aus; dies auch im besetzten Land. Wenn ich da an den Kommandanten denke, der in einer Schule mitten im Lande befahl, dass die Offiziere auch zum Essen die Pistole nicht ablegen dürfen! — Überhaupt wenn man unsere Uniformen mit den diskreten Insignia der Amerikaner verglich, konnte man sich eines unbehaglichen Gefühls nicht erwehren.

Alles in allem war es ausserordentlich interessant, einen Einblick in das Getriebe einer kriegserprobten Verwaltungsmaschine zu tun. Zum Trost erfuhr man, dass auch hier hie und da etwas schief geht, doch scheint, dass anderseits der Geist des Formalismus, der bei uns manchmal das Leben der ausführenden Organe verbittert, weitgehend abgestreift wurde. In der Organisation scheint überall die Tendenz vorzuherrschen, den Formulkrieg aus der Frontnähe herauszunehmen und in die geruhsamere Etappe oder gar in die Heimat zu verlegen. Gerade in dieser Richtung scheint es mir, dass wir in der Vereinfachung der Arbeit und Entlastung des Fouriers noch Verschiedenes lernen könnten.

Nochmals: Ablieferungsbefehle

Die Ausführungen unseres Mitarbeiters W. in der letzten Nummer über die Arbeiten für die Erstellung der Ablieferungsbefehle für das leihweise gefasste Korpsmaterial hat uns eine Reihe von Zuschriften gebracht, von denen wir drei auszugsweise wiedergeben:

Fourier A. R. schreibt:

„In der September-Nummer „Der Fourier“ wird die Anfrage eines Kameraden in obiger Sache von einem mit „W“ zeichnenden Mitarbeiter beantwortet, die nicht befriedigen kann.“

Uns Fourier ist es klar, dass solche Arbeiten nicht in unser Arbeitsgebiet fallen. Das Dienstreglement gibt hierüber Auskunft. Gemäss Ziffer 73 ist der Feldweibel für das Korpsmaterial verantwortlich, folglich ist diesbezügliche Schreibarbeit seine Angelegenheit. Der Krieg hat in bezug auf Arbeitsteilung eine Änderung bringen müssen. Früher war es „gäng und gäb“, dem Fourier alle Schreibarbeit zu überbinden. Die vielseitigen Arbeiten des Fouriers brachten es aber automatisch mit sich, dass er alles ablehnen musste, was nicht ihm gehört. Gemäss Ziffer 164 des erwähnten Reglementes erledigt der Kommandant die dienstlichen Geschäfte ausser Dienst. Er kann auch seinen Unteroffizieren im Interesse der Ausbildung dienstliche Auf-

* Der amerikanische Stahlhelm besteht aus zwei Teilen: einem innern Teil aus Kork, der die gleiche Form hat und unabhängig vom Stahlteil getragen werden kann, und dem eigentlichen Helm aus Stahl. Der letztere wird im Feld auch als Waschbecken verwendet.

gaben ausser Dienst auftragen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die erwähnte ausserdienstliche Arbeit als im Interesse der Ausbildung liegend bezeichnet werden kann.

Es ist erfreulich, dass die Arbeit des Fouriers richtig eingeschätzt werden soll, vielleicht wird seine Stellung in der Armee doch endlich gebessert. Bisher musste nur konstatiert werden, dass nicht überall der gleiche Maßstab gilt, man sehe z. B. nur die Funktionssoldtabelle an.

Die Anfrage des Kameraden kann nicht aus dem Handgelenk heraus, nach persönlicher Einstellung, behandelt werden; er erwartete sicher eine Antwort einer zuständigen Instanz. Erledigungen wie sie in diesem Fall praktiziert wird, sind wahrscheinlich wenig geeignet, dem Verband neue Mitglieder zu werben.“

Fourier H. Str.:

„Der Verfasser des erwähnten Artikels ist der Ansicht, dass die Erledigung solcher administrativer Arbeiten, welche mit der Funktion zusammenhange, grundsätzlich nicht entschädigt werde. Diese Auffassung kann nicht ohne weiteres geteilt werden.

Aus dem Dienstreglement, Ziffer 73, geht hervor, dass der Feldweibel das Material verwaltet und die Kontrolle über die persönliche Ausrüstung und das Korpsmaterial führt. Er kann hiefür geeignete Uof. (Material-Uof) kommandieren. Das Erstellen der erwähnten Ablieferungsbefehle ist somit Angelegenheit des Feldweibels und gehört nicht zu den administrativen Arbeiten, welche mit der Funktion des Rechnungsführers zusammenhängt.

Weiter bestimmt Ziffer 162 des D. R., dass die Kommandoinhaber die laufenden Dienstgeschäfte ausser Dienst erledigen. Aus diesem Grunde haben sie ja auch während des Dienstes die entsprechende Besoldung. Gemäss Ziffer 164 ist der Kommandant berechtigt, Offiziere und Unteroffiziere zu dienstlichen Aufgaben ausser Dienst heranzuziehen, aber nur im Interesse ihrer Ausbildung. Dass das Adressenschreiben nicht im Interesse der Ausbildung von Fourier ist, steht ausser Zweifel.

Wenn nun seinerzeit, gemäss Befehl vom 18. August 1941 der Sektion für Mobilmachung, für das Schreiben von Aufgebotskarten ein höherer Unteroffizier und eine Büroordonnanz besoldet werden konnten, ist es nicht ganz selbstverständlich, dass für die obgenannten Arbeiten nichts entschädigt wird. Für Rekognoszierungen und Inspektionen werden ebenfalls die üblichen Kompetenzen ausgerichtet (I. V. A. 43, Ziffer 49 und 50).

Da nun für den beendeten Aktivdienst in dieser Hinsicht nachträglich noch bedeutend mehr Arbeit zu leisten sein wird — erwähnt sei nur das Ausfertigen der Erinnerungsblätter für jeden Wehrmann —, hätten es weite Kreise unter den Fouriern begrüßt, wenn die Entschädigungsfrage von zuständiger Stelle abgeklärt worden wäre. Es kann sich hier nicht darum handeln, die Besserstellung des Fouriergrades, wie dies der Schreiber im erwähnten Artikel tut, mit umfangreichen und zeitraubenden ausserdienstlichen

Arbeiten in Zusammenhang zu bringen; denn der Erfolg hiezu berechtigt heute zu mehr Zweifel als dies während des ganzen Aktivdienstes der Fall war, wo wir Fourier, leider umsonst, immer noch mit Hoffnungen erfüllt waren.

Wenn nun schon die Pflicht zur Ausführung dieser Arbeiten durch den Fourier nicht besteht, bin ich mir bewusst, dass sich hiezu keiner, der damit betraut wurde, geweigert haben wird. Aus diesem Grunde möchte ich doch unsern Verband bitten, die Entschädigungsfrage von dem eben ausgeführten Standpunkte zu betrachten und eine diesbezügliche Abklärung durch die zuständige Stelle herbeizuführen. Auch wäre nicht unangebracht, die hier dargelegte Meinung zu veröffentlichen, damit sich weitere Rechnungsführer dazu äussern könnten. Dass dadurch das Vertrauen der Mitglieder gegenüber dem Verband bestimmt mehr gewahrt würde, wenn dieser in derartigen Angelegenheiten das bestmögliche versucht, sei nicht unerwähnt gelassen. Eine derartige Erledigung kann niemals befriedigen, wie dies der Schreiber des eingangs erwähnten Artikels aus „staatsbürgerlichen“ Überlegungen tut.“

Fourier E. G.:

„Auf die Anfrage eines Fouriers..., antwortet „W“ in ganz unbefriedigender Weise.

Wenn diesbezüglich ein Karnerad mit seiner berechtigten Anfrage an den Fourierverband gelangt, so hätte man mindestens Schritte unternehmen können, um vielleicht das angestrebte Ziel zu erreichen. Dass für solche Mehrarbeiten grundsätzlich nichts entschädigt wird, stimmt nicht. Ich verweise auf die Tatsache, dass z. B. für die Ausfertigung der Aufgebotskarten vergütet wurden: Pro Ablösungsdienst max. 2 Mann (1 höherer Uof. und 1 Gfr. oder Soldat) für 2 Tage Gradsold und Pensionsverpflegung gemäss I.V.A. 43, Ziff. 111d. . .

Da vorauszusehen ist, dass den Fouriern eine weitere Freizeitbeschäftigung, nämlich das Ausstellen der Erinnerungskarten an die Mobilisation 1939/45, übertragen wird, ersuche ich die Redaktion schon heute, eventuelle Anfragen betr. Entschädigung für diese Arbeit besser beantworten zu lassen.“ . . . etc.

Allen diesen Einsendungen ist der Vorwurf an die Redaktion gemeinsam, sich nicht zuständigen Ortes erkundigt oder für die Entschädigung eingesetzt zu haben. Diesen Vorwurf müssen wir zurückweisen. Wir haben uns vor der Veröffentlichung an Herrn Oberstbrigadier F. Bolliger, Oberriegskommissär, gewandt, mit der Bitte, zu den Anfragen aus Leserkreisen über diese Entschädigungsfrage Stellung zu nehmen. Wir haben darauf die Antwort erhalten, dass ausserdienstliche Arbeiten wieder grundsätzlich ohne Entschädigung geleistet werden müssen, nachdem die Armee entlassen und der Aktivdienst aufgehoben ist. Er wies darauf hin, dass auch die Vorbereitungen der Wiederholungskurse umfassende Arbeiten verursachen, ohne dass diese irgendwie honoriert werden können. — Die Ausführungen von „W“ deckten sich also materiell vollständig mit der Ansicht unseres Herrn Oberriegskommissärs, weshalb diese Veröffentlichung durchaus in Ordnung geht. Le.